

Kleine Anfrage

des Abg. Lars Patrick Berg AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Ring politischer Jugend (RpJ)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird der RpJ in Baden-Württemberg 2017 mit Landesmitteln oder nach ihrer Kenntnis mit Geldern des Bundes gefördert?
2. Wenn ja, wie hoch ist diese Förderung und wie teilen sich die Kosten auf Bund und Land auf?
3. Wird die Arbeit des RpJ vom Land geprüft?
4. Ist die Arbeit des RpJ aus ihrer Sicht transparent?
5. Hält sie aus ihrer Sicht die Förderung mit Steuergeldern des RpJ für gerechtfertigt?
6. Dient die Arbeit des RpJ ihrer Einschätzung und Kenntnis nach tatsächlich der politischen Willensbildung junger Menschen?
7. Ist ihr bekannt, nach welchen Kriterien Organisationen im RpJ zugelassen werden?

24.06.2016

Berg AfD

Begründung

Über die Finanzierung des RpJ gibt es immer wieder kontroverse Diskussionen und bundesweit auch richterliche Entscheidungen. Diese Kleine Anfrage soll die Situation in Baden-Württemberg erhellen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 25. Juli 2016 Nr. 23-0141.5/16/208 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wird der RpJ in Baden-Württemberg 2017 mit Landesmitteln oder nach ihrer Kenntnis mit Geldern des Bundes gefördert?*
2. *Wenn ja, wie hoch ist diese Förderung und wie teilen sich die Kosten auf Bund und Land auf?*
3. *Wird die Arbeit des RpJ vom Land geprüft?*
4. *Ist die Arbeit des RpJ aus ihrer Sicht transparent?*
5. *Hält sie aus ihrer Sicht die Förderung mit Steuergeldern des RpJ für gerechtfertigt?*
6. *Dient die Arbeit des RpJ ihrer Einschätzung und Kenntnis nach tatsächlich der politischen Willensbildung junger Menschen?*

Der Bund fördert regelmäßig gemäß § 83 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – die *überregionale* Tätigkeit der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit.

Die Arbeit des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg wird, soweit eine Förderung mit Haushaltsmitteln des Landes erfolgt, nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) geprüft.

Der Ring politischer Jugend Baden-Württemberg ist danach verpflichtet, einen aussagekräftigen Antrag auf Projektförderung zu stellen und nach Abschluss des geförderten Projekts einen Verwendungsnachweis zeitnah vorzulegen. Die Prüfung der Verwendung der Zuwendung erfolgt dann auf Basis dieses Verwendungsnachweises, der einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis zu umfassen hat.

Nach den ANBest-P sind im Sachbericht die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen.

Ergibt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises, dass der Zuwendungsbescheid nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird, ist die gewährte Zuwendung zu erstatten.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Haushaltsmittel des Landes zur Förderung des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg zur Verfügung stehen, entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

7. Ist ihr bekannt, nach welchen Kriterien Organisationen im RpJ zugelassen werden?

Im Ring politischer Jugend Baden-Württemberg haben sich die Jugendorganisationen Junge Union, Grüne Jugend, Jungsozialisten und Junge Liberale zusammengeschlossen. Die Kriterien im Einzelnen, nach denen Jugendorganisationen in den Ring politischer Jugend Baden-Württemberg aufgenommen werden, sind dem Sozialministerium nicht bekannt.

Lucha

Minister für Soziales und Integration